



**Satzung für das  
Neurozentrum der Universität Ulm  
vom 02.08.2022**

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 28.07.2022 auf Grund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Das Neurozentrum Ulm (NCU), ist ein durch die Satzung gebundener Zusammenschluss von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsgruppen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Das NCU wird bei der Universität Ulm als rechtlich unselbständiger Forschungsschwerpunkt gem. § 40 Abs. 4 LHG eingerichtet.
- (2) Das Zentrum soll die verschiedenen Bereiche aus Medizin, Biowissenschaften, Psychologie, Chemie, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik und Physik, bei denen Neurowissenschaften eine wichtige Rolle spielt, zusammenführen und die interdisziplinären Aktivitäten intensivieren. Folgende Ziele stehen hier im Vordergrund:
  - a) den neurowissenschaftlichen Austausch im Standort zu stärken,
  - b) mittelfristig die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Neurowissenschaften voranzutreiben,
  - c) den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Chancengleichheit auf diesem Gebiet zu fördern,
  - d) zukünftige Generationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf dem interdisziplinären Gebiet der Neurowissenschaften auszubilden,
  - e) die neurowissenschaftliche Forschung im Standort nach außen sichtbar zu machen, und
  - f) Synergien durch Koordination und gemeinsame Nutzung der Infrastruktur zu nutzen.
- (3) Das NCU setzt seine Ziele insbesondere mit folgenden Maßnahmen um:
  - a) Anstoß und Koordination gemeinsamer Forschungsvorhaben der verschiedenen Gruppen im NCU,
  - b) Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, wie Kolloquien, Gastvorträge, usw.,
  - c) Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an gemeinsamen Forschungsprogrammen,
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen,
  - e) Einbringung in die Planung des Neurotrack Schwerpunktes an der IGradU.

**§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) NCU steht allen Forschungsgruppen offen, die ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielsetzungen des NCU besitzen und zur Kooperation bereit sind.

- (2) Mitglieder des NCU sind alle vom Vorstand aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dabei wird unterschieden:
- a) Vollmitglieder: Mitglieder der Universität Ulm, deren eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten entweder durch die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder durch Einwerbung von eigenen Drittmitteln und Sichtbarkeit von eigenen Forschungsschwerpunkten belegt ist,
  - b) Externe Vollmitglieder: Personen, die die Voraussetzungen nach a) erfüllen, ohne Mitglieder der Universität Ulm zu sein,
  - c) Assoziierte Mitglieder: akademische Mitglieder der Universität Ulm, die promovieren oder sich nach der Promotion weiter qualifizieren, und
  - d) Studentische Mitglieder: Studierende der Universität Ulm.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, die assoziierten und studentischen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des NCU beantragen. Der Vorstand überprüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme innerhalb von acht Wochen. Neuaufgenommene Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgestellt. Ein Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich, soll aber begründet werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über einen vorgezogenen Austritt entscheiden. Die Vollmitgliedschaft nach Absatz 2a) endet außerdem dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Universität Ulm endet. Eine mögliche Aufnahme als externes Mitglied kann von den aus der Universität Ulm ausgeschiedenen Personen beantragt werden
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren durchgeführt wird, gewährt die Mitgliederversammlung rechtliches Gehör.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgaben des NCU
- a) sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen,
  - b) über ihre Forschungstätigkeit zu berichten,
  - c) an der Verwaltung der Angelegenheiten des NCU mitzuwirken, und
  - d) abhängig vom Mitgliedsstatus einen festzusetzenden Eigenbeitrag zur Finanzierung des NCU zu leisten.
- (7) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung des NCU festgesetzt.
- (8) Der Status eines Mitglieds begründet keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

### **§ 3 Gremien und Organe**

Das NCU besteht aus den folgenden Gremien und Organen:

- a) Vorstand
- b) Sprecherin oder Sprecher und Stellvertretung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Ausschüsse.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an eine Sprecherin oder ein Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender und mindestens zwei Personen zur Stellvertretung. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen der Medizinischen Fakultät angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus der Reihe der Vollmitglieder.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er bereitet die Beratungen der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
  - b) Er koordiniert die NCU-Aktivitäten im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit sowie die interne Zusammenarbeit,
  - c) Er plant und unterstützt die Beteiligung des NCU an Ausschreibungen und Wettbewerben,
  - d) Er nimmt Stellung und entscheidet über Anträge von Mitgliedern,
  - e) Er übernimmt die sonstigen das NCU betreffenden Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- (4) Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten und deren Mitglieder vorschlagen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Denkbar sind zum Beispiel Ausschüsse zur Entwicklung des Forschungsprogramms, der Koordination von Ergebnisberichten, der Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, der Investitionsplanung oder der Vorbereitung von Finanzierungsanträgen.
- (5) Der Vorstand wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher. Der Vorstand soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, Entscheidungen einvernehmlich zu treffen.

## **§ 5 Sprecherin und Sprecher, Stellvertretung**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher muss Vollmitglied des NCU sein und hauptamtlich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Ulm sein. Sie oder er repräsentiert die Belange des NCU nach außen. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des NCU teilzunehmen. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehört insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung,
  - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - c) das Treffen von eilbedürftigen Entscheidungen im Interesse des NCU,
  - d) die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden und für ihre oder seine das NCU betreffenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Die zur Stellvertretung bestellten Mitglieder vertreten die Sprecherin oder den Sprecher im Verhinderungsfall oder nach Absprache, und unterstützen sie oder ihn bei den Aufgaben der laufenden Geschäfte.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertretungen können nach entsprechender Vorankündigung zurücktreten. Sie können nach Anhörung durch ein Votum von mindestens 2/3 der Mitglieder vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des NCU, insbesondere für:

- a) Aussprache über und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts der Sprecherin oder des Sprechers,
- b) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des NCU,
- c) Entscheidung über den Gesamtfinanzierungsplan,
- d) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- e) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Festlegung von Verfahrensweisen und Prozessen im NCU.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung der gemeinsamen Mittel im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplans erteilen. In diesem Fall ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig und bedarf ihrer Entlastung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des NCU mindestens halbjährlich einberufen. Eine Versammlung im Rahmen einer Videokonferenz ist ebenfalls zulässig und beschlussfähig. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Vorstandsmitgliedern muss die Sprecherin oder der Sprecher binnen vier Wochen die Versammlung einberufen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind oder nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sind, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Kann ein Mitglied an einer Versammlung nicht teilnehmen, so kann es sich durch ein anderes Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmberechtigung muss der Sprecherin oder dem Sprecher in Textform bis spätestens zu Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

## **§ 7 Publikationstätigkeit**

Die durch wissenschaftliche Forschung von NCU-Angehörigen gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen müssen einen Vermerk tragen, dass die zugrundeliegenden Arbeiten im Rahmen des NCU durchgeführt wurden (zusätzliche Affiliation).

## **§ 8 Förderung**

- (1) Anträge auf Zuweisung von Fördermitteln z. B. für Gastvorträge können von allen Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des NCU sind die aus Mitteln des NCU erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen für Zwecke des NCU zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Soweit eine Geschäftsstelle eingerichtet wird, ist sie inklusive Personal, dem Institut der Sprecherin oder des Sprechers zugewiesen. Die Geschäftsstelle koordiniert und betreut die Aktivitäten des NCU. Weitere Aufgaben liegen in der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des NCU bzw. der Außenwirkung. Sie übernimmt die verwaltungstechnische Abwicklung aller Vorgänge des NCU. Sie wird durch die Eigenbeiträge der Mitglieder in Form von Mitgliedsbeiträgen finanziert.

## **§ 11 Verwaltung**

Die zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Klinikumsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (3) Die Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Universität Ulm am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 01.07.2002, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2002, außer Kraft.

Um, den 02.08.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -